

1. Übersichtstabellen

Tabelle 1: Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA (Stand: 1. Januar 2017)

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	<p>→ betriebliche Ausbildung</p> <p>→ FSJ / Bundesfreiwilligendienst</p> <p>→ Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier.</p> <p>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 50.800 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</p>	<p>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 39.624 € brutto / Jahr)</p> <p>→ Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>→ Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</p> <p>→ befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p>	<p>Jede andere Beschäftigung</p> <p>Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV).</p> <p>Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe Seite 92.</p>	<p>Jede Beschäftigung</p> <p>Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p> <p>Leiharbeit ist möglich!</p>
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	i.d.R. ohne, siehe letzte Seite	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat.